



Stadt Künzelsau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**„Solarpark Steinacker Vogelherd“
in Künzelsau-Nagelsberg**

Behandlung der Anregungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 14.06.2021 bis 14.07.2021

Stand: 11.11.2021

Hinweise und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Es wurden keine Anregungen oder Bedenken von der Öffentlichkeit vorgebracht.	

Hinweise und Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden hatten keine Bedenken:

Träger öffentlicher Belange
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Transnet BW GmbH
Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz/Verkehr
Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Gemeinde Untermünkheim
Gemeinde Langenburg
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn
Stadtwerk Tauberfranken
Deutsche Bahn AG
Gemeinde Mulfingen

Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
Netze BW Netzplanung
Deutsche Telekom Technik GmbH
Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW
Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden hatten Bedenken bzw. Anregungen:

Träger öffentlicher Belange
Regionalverband Heilbronn-Franken
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Ref. 91
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur
Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt
LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Nr.	Eingang des Schreibens	TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	09.06.2021	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
	14.06.2021	Transnet BW GmbH	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Steinacker Vogelherd“ in Nagelsberg, Künzelsau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
	15.06.2021	Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz/Verkehr	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen soweit eine Blendwirkung für den Fahrzeugverkehr durch Sonnenlichtreflexion ausgeschlossen ist.</p> <p>Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Beurteilung von Blendwirkungen wurde dem Bebauungsplan beigelegt. Im Umkreis von 300 m um die geplante Anlage befinden sich weder Siedlungsflächen noch übergeordnete Verkehrswege, so dass hinsichtlich Gebäude und Verkehrsanlagen keine Blendwirkungen zu erwarten sind.</p>

	15.06.2021	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
	16.06.2021	Gemeinde Untermünkheim	Vielen Dank für die Beteiligung. Die Gemeinde Untermünkheim erhebt gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
	16.06.2021	Gemeinde Langenburg	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Stadt Langenburg sind vom BP "Solarpark Steinacker Vogelherd" jedoch nicht berührt.	Kenntnisnahme.
	17.06.2021	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn	<p>Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 09.06.2021 bezüglich der Beteiligung von Behörden und Nachbargemeinden am Bebauungsplan „Solarpark Steinacker Vogelherd“ in Künzelsau.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
	18.06.2021	Stadtwerk Tauberfranken	In dem Bereich des Bebauungsplanes " Solarpark Steinacker Vogelherd " in der Gemarkung Nagelsberg sind vom Stadtwerk Tauberfranken keine Leitungen betroffen.	Kenntnisnahme.
	25.06.2021	Deutsche Bahn AG	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.

	30.06.2021	Gemeinde Mulfingen	Seitens der Gemeinde Mulfingen werden keine Anregungen zum geplanten Solarpark vorgebracht.	Kenntnisnahme.
	01.07.2021	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
	01.07.2021	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 9. Juni 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
	05.07.2021	Regionalverband Heilbronn-Franken	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in Verbindung mit der Teilfortschreibung Fotovoltaik und mit Verweis auf unsere E-Mail-Nachricht an die Stadt Künzelsau vom 25.02.2021 im Rahmen einer informellen Abstimmung hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Regionalen Grünzug "Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene" (Vorranggebiet gem. Plansatz 3.1.1).</p> <p>Die Planung sieht eine Anlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 3,3 MW bzw. ca. 3,1 ha Größe vor. Wir beurteilen diese Planung als</p>	

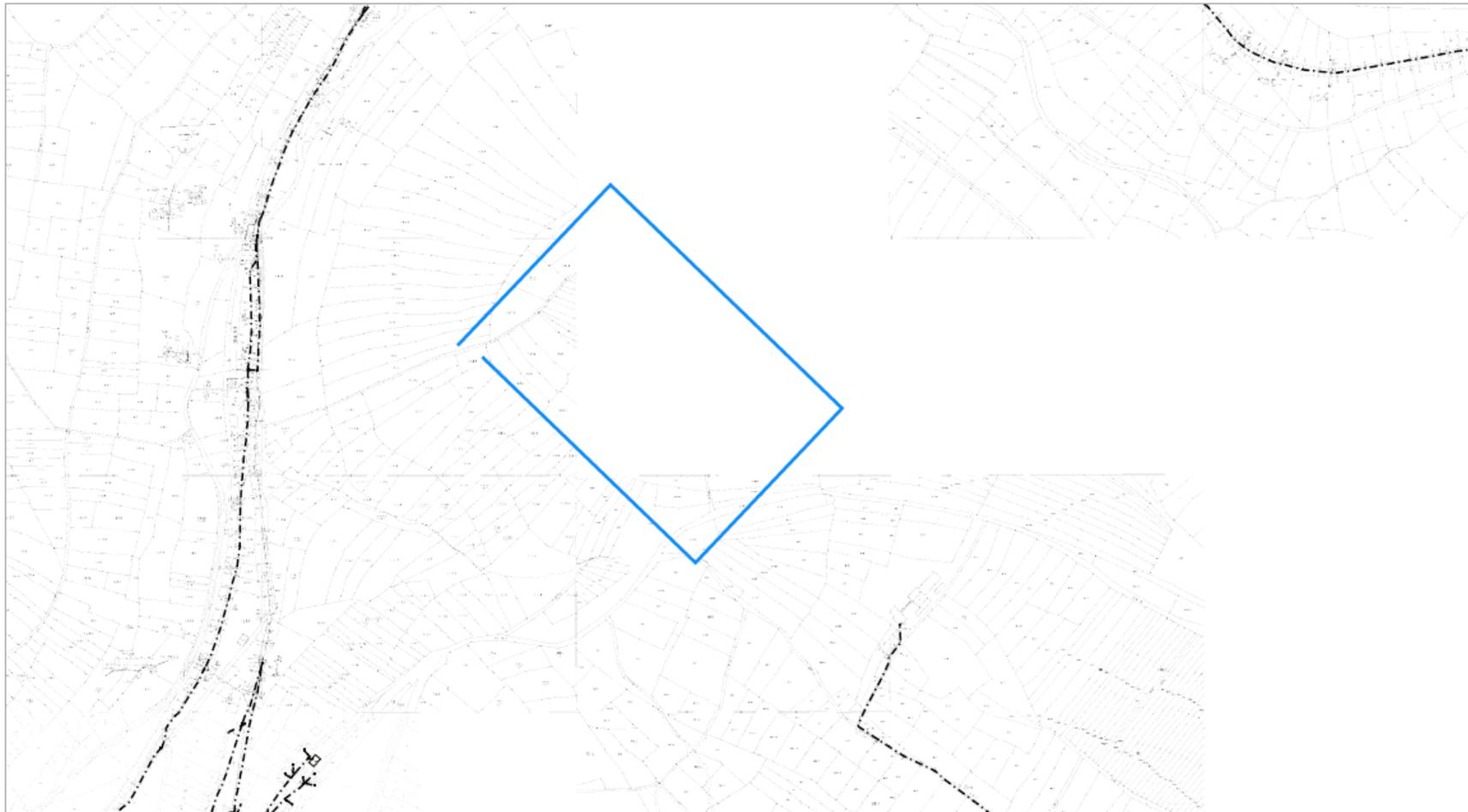
			<p>regionalbedeutsam, da wir in der Regel von einer Regionalbedeutung ab einer Anlagengröße von ca. 2 ha ausgehen. Regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in Regionalen Grünzügen bis zu 5 ha ausnahmsweise zulässig, wenn die in der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen ergibt folgendes:</p> <p>Von der Planung sind keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen betroffen, da der Standort in der Digitalen Flurbilanz als Untergrenzflur eingestuft ist.</p> <p>Von den in Tabelle 3 zur Begründung genannten wichtigsten Funktionen dieses Regionalen Grünzugs ist an dieser Stelle außerdem die Funktion Naturschutz und Landschaftspflege relevant, aufgrund des südwestlich angrenzenden reich strukturierten Landschaftsbereiches, der zahlreiche Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds, unter anderem FFH-Mähwiesen, enthält und als FFH-Gebiet "Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau" geschützt ist. Der Bereich ist zudem in den Daten des Fachplans Landesweiter Biotopverbund im Offenland mit Stand 2020 als Kernfläche mittlerer Standorte und bei randlicher Lage von Kernflächen als Kernraum trockener Standorte verzeichnet. Sofern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder ggf. eine FFH-Vorprüfung ergibt, dass Beeinträchtigungen der als FFH-Gebiet verordneten, naturschutzfachlich hochwertigen Bereichs durch die angrenzende Planung ausgeschlossen werden können, würden wir davon ausgehen, dass die Grünzug-Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine geschützten Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden. Durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland entsteht eine Pufferfläche zu den südlich liegenden Kernflächen hin. Der bislang vorhandene Nährstoffeintrag im Zuge der intensiven Ackernutzung entfällt bei einer extensiven Wiesennut-</p>
--	--	--	---	---

			<p>Das Plangebiet liegt allerdings nicht an einer Siedlung oder an einer Straße oder Bahnlinie, so dass die Ausnahmenvoraussetzung eines erforderlichen räumlichen Zusammenhangs zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen oder einer Vorprägung durch bauliche Anlagen an diesem Standort nicht erfüllt ist.</p> <p>In Kapitel 1.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird vorgebracht, dass in der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Künzelsau-Ingelfingen südlich des Plangebiets eine Sonderbaufläche ‚Gartenhausgebiet‘ dargestellt ist.</p> <p>Die reine FNP-Darstellung einer Sonderbaufläche ist jedoch nicht als bauliche Vorprägung zu bewerten. Anhand des Luftbildes bzw. des Bestandsplans zum Umweltbericht ergibt sich nicht der Eindruck einer tatsächlichen Vorprägung durch vorhandene bauliche Anlagen. Im Luftbild lassen sich nur sehr vereinzelte Gebäude ausmachen, die von ihrer Grundfläche her eher als Hütten denn als Gartenhäuser erscheinen. Laut Begründung zu PS 3.1.1 (TFS Fotovoltaik) geht es hierbei jedoch um „siedlungsbezogene vorgeprägte Standorte, die bereits ein gewisses Gewicht aufweisen sollten und die unabhängig von</p>	<p>zung. Lebensstätten geschützter Arten befinden sich nicht im Nahbereich des Vorhabens. Baustelleneinrichtungsflächen können in ökologisch unsensiblen Bereichen außerhalb des Schutzgebiets angelegt werden, die Leitungsverlegung erfolgt im Wiesenstreifen bzw. im Bankett des Feldwegs und der Straße.</p>
--	--	--	---	--

		<p>der tatsächlichen Nutzung durch vorhandene bauliche oder sonstige technische Anlagen geprägt werden“. Einer zukünftigen Verdichtung des baulichen Bestandes steht der Regionale Grünzug als Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Somit sind die in der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt. Da die Planung im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht, tragen wir, wie bereits in unserer E-Mail-Nachricht vom 25.02.2021 angekündigt, Bedenken gegen die Planung vor.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plan-satz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Mit Blick auf den geltenden Flächennutzungsplan weisen wir außerdem darauf hin, dass die Planung aus unserer Sicht nicht dem Ent-wicklungsgebot des § 8 (2) BauGB entspricht.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das Verfahren nicht weiterverfolgt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berück-sichtigung.</p> <p>Die Sondergebietsfläche wurde auf 2 ha reduziert, so dass keine Regionalbedeut-samkeit des Vorhabens vor-liegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beach-tung.</p> <p>Aussagen zum Vorbehaltsge-biet für Erholung werden in der Begründung ergänzt. Die Belange des Vorbehaltsge-biets werden durch das Vorha-ben nicht erheblich beein-trächtigt, da die natürlichen Er-holungsvoraussetzungen in ih-rem räumlichen Zusammen-hang erhalten werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p>
--	--	--	--

				<p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Das Verfahren wird mit verminderter Anlagengröße fortgeführt.</p>
	06.07.2021	Netze BW Netzplanung	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb des Plangebietes sind keine Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</p> <p>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
	05.07.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

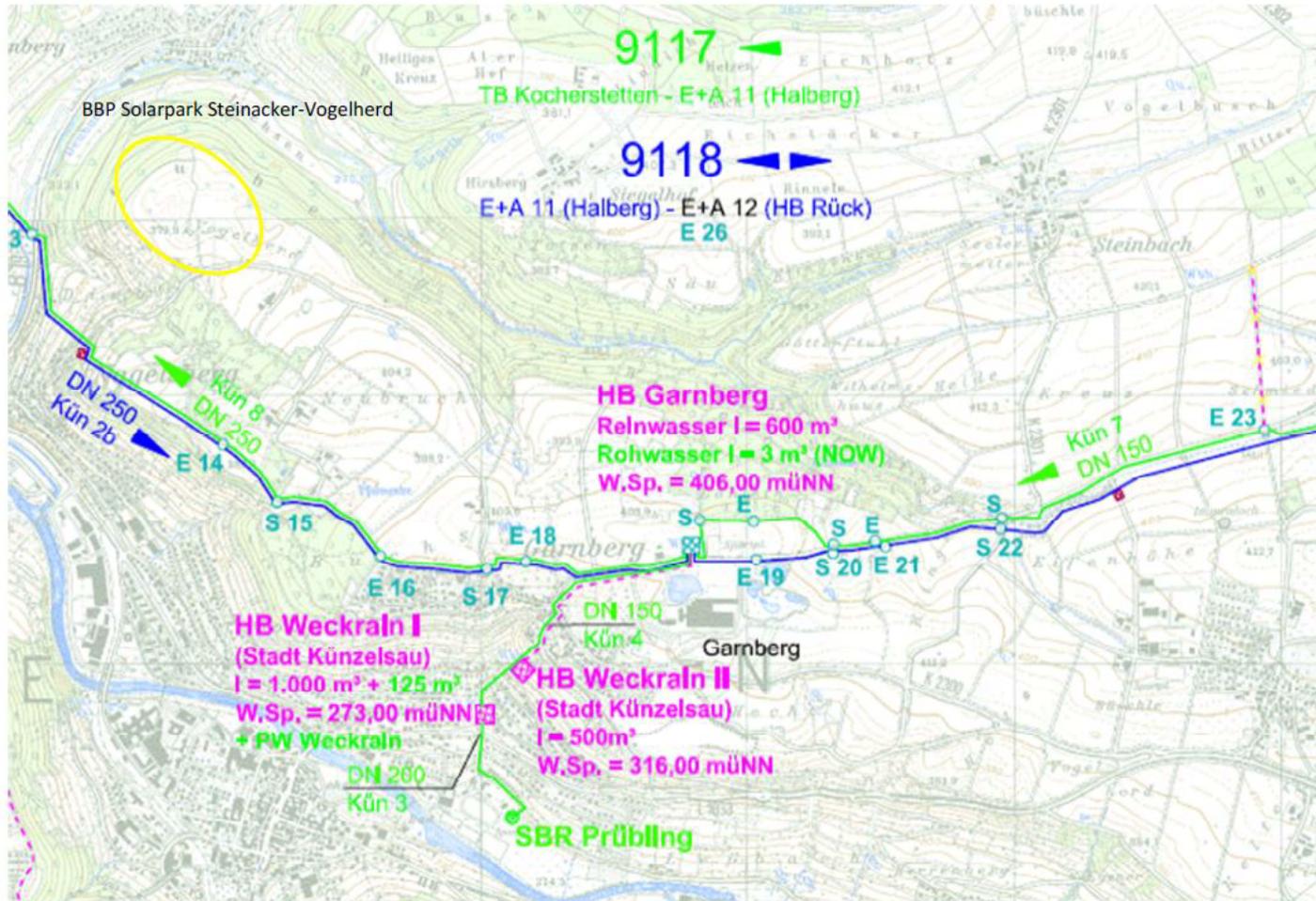
			<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</p> <p>Wir bitten bei den weiteren Planungen zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
--	--	--	---	--



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Künzelsau	AsB	1		
Bemerkung:	VsB	7941A	Sicht	Lageplan	
	Name	PTI 21, Annegret Kilian	Maßstab	1:5000	
	Datum	05.07.2021	Blatt	1	

	06.07.2021	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW	<p>Im Schreiben vom 09.06.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Solarpark Steinacker Vogelherd“ der Stadt Künzelsau, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Künzelsau-Nagelsberg befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Bei der Verkabelung des Solarparks sind die NOW-Pachtanlagen (siehe Übersichtslageplan) zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Es werden durch die Verkabelung keine NOW-Pachtanlagen berührt.</p>
--	------------	---	--	--

NOW-Übersichtslageplan



	<p>12.07.2021</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Ref. 91</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
--	-------------------	--	---	--

		<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---

			<p>hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Hydraulisch wirksame Verkarstungserscheinungen und anisotrope Grundwasserfließbewegungen im Oberen Muschelkalk können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--	--

	12.07.2021	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich spricht nichts gegen das geplante Vorhaben.	Kenntnisnahme.
	21.07.2021	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde und Kompetenzzentrum Energie sowie aus Sicht der Abteilung Umwelt, der Abteilung Landwirtschaft und des Landesamtes für Denkmalpflege wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Durch den Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Nr. 1076 und 1077 der Gemarkung Künzelsau geschaffen werden. Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 3,11 ha.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Die neue Flächendarstellung soll in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden. Der Vollständigkeit halber weisen wir vorab darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Nach dem Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 26.03.2021</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p>

			<p>sieht der Regionalverband Heilbronn-Franken die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen ab einer Größe von 2 ha gegeben. Da das vorliegende Plangebiet eine Größe von ca. 3,11 ha aufweist, ist die Planung raumbedeutsam und folglich anhand der Vorgaben der Raumordnung zu prüfen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken, der ein Ziel der Raumordnung darstellt. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik wird der PS wie folgt ergänzt:</p> <p><i>In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</i></p> <p>Die Prüfung dieser Ausnahmevoraussetzungen hat insbesondere Folgendes ergeben:</p> <p>Das Plangebiet betrifft naturschutzrechtlich geschützte Bereiche. Sofern eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass die vorliegende Planung mit den Vorga-</p>	
--	--	--	---	--

		<p>ben des Naturschutzes vereinbar ist, ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Grünzugsfunktion „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht zu erwarten.</p> <p>Fraglich ist jedoch, ob vorliegend die für die Ausnahme erforderliche Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur gegeben ist. Zwar grenzt das Plangebiet im Süden an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche „Gartenhausgebiet“ an. Nach den vorgelegten Unterlagen und auch nach einer Betrachtung des Luftbildes ist eine hinreichende Vorprägung durch die dort vorhandene Bebauung jedoch nicht erkennbar, da die Sonderbaufläche bislang nur in sehr untergeordnetem Umfang bebaut wurde. Nach den uns vorliegenden Informationen ist zudem mehr als zweifelhaft, dass die Errichtung weiterer baulicher Anlagen in dem Gartenhausgebiet rechtlich möglich ist bzw. diese zu einer im Sinne der Ausnahme ausreichenden Vorprägung führen kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen wir derzeit das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen verneinen, sodass der Regionale Grünzug dem Vorhaben entgegensteht.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir ferner darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 des Regionalplans liegt, bei dem es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Den darin geschützten Belangen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Die Sondergebietsfläche wurde auf 2 ha reduziert, so dass keine Regionalbedeutung des Vorhabens vorliegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Aussagen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung wurden in der Begründung ergänzt. Die</p>
--	--	---	---

		<p>besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Kompetenzzentrum Energie</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“¹. Die im</p>	<p>Belange des Vorbehaltsgebiets werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da die natürlichen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden.</p>
--	--	--	--

			<p>Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte -57 Prozent, • Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent, • Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs), • Industrie (energiebedingt) -62 Prozent, • Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent, • Stromerzeugung -31 Prozent, • Landwirtschaft -42 Prozent und • Abfall -88 Prozent. <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treihausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt,</p>	
--	--	--	---	--

		<p>ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019/20 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund</p>	
--	--	---	--

		<p>11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen</p>	
--	--	---	--

		<p>zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 3,11 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dabei nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	------------------------------

		<p>U.E. sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel.</p> <p>Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</p> <p>Beim Standort Steinacker Vogelherd im HLK sind diese Voraussetzungen anscheinend erfüllt; das Plangebiet mit 3,1 ha befindet sich laut Flurbilanz nicht auf Vorrangfluren der Stufe I/II. Es findet dennoch aktuell ackerbauliche Nutzung statt. Im FNP ist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen, im Regionalplan als Grünzug.</p> <p>Zum vorgelegten Umweltbericht und der Begründung ist festzustellen, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange und der derzeitigen Nutzung nicht richtig erfolgt ist. Den negativen Tenor gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bitten wir zu korrigieren („intensive Ackernutzung mit Monokultur mit durch Landwirtschaft vorbelasteten Böden“).</p> <p>Grundsätzlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden; bei der vorliegenden Planung werden deshalb unsererseits Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft zurückgestellt.</p> <p>Da die Umweltbilanz des Vorhabens positiv ist, sind laut Umweltbericht keine externen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Umwandlung in extensives Grünland kommt im Übrigen einer landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe gleich und ist in der praktischen Umsetzung fachlich anspruchsvoll; meist entstehen unter PV-Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange werden im Kapitel 2.3 der Begründung dargelegt. Im Umweltbericht werden dagegen die Umweltbelange betrachtet, die durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den Flächen handelt es bei Untergrenzflur laut Ministerium für ländlichen Raum und</p>
--	--	--	--

			<p>Unkrautfluren mit Ackerkratzdistel und Brennessel und Samenflug auf Nachbarflächen.</p> <p>Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik kaum zugesichert werden kann. Der Umweltbericht stellt dies zwar in Kap. 4.3.5 in Aussicht, verspricht aber gleichzeitig im Kap. 4.2.3 die langfristige Verwendung der Fläche für den Biotopverbund.</p>	<p>Verbraucherschutz (Flyer zur Flurbilanz) um „landbauproblematische Flächen“, bei denen „Umwidmungen in Betracht kommen“.</p> <p>Für das Plangebiet wird eine ein- bis zweimalige Mahd bzw. Beweidung festgesetzt mit dem Ziel der Entwicklung einer Glatthaferwiese. Mit einem Reihenabstand von ca. 3 m und einem Bodenabstand von 0,8 m der Module kann ausreichender Lichteinfall für die pflanzliche Primärproduktion gewährleistet werden (vgl. Herden, Gharadjedaghi, Rasmus: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Die Entwicklung einer Unkrautflur ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Rückführung der Fläche in eine landwirtschaftliche Nutzfläche wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Umwelt</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Obwohl für das Nachstehende eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist, möchten wir folgende Hinweise geben:</p> <p>Im Süden grenzt das FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall - Künzelsau“ an. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Anlage inklusive der angelegten Pflanzungen rückzubauen (siehe Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis – Landwirtschaft). Eine Umsetzung von Maßnahmen für den Biotopverbund bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets erfolgt nicht, da durch das Vorhaben keine geschützten Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden. Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland entsteht</p>
--	--	--	---	---

			<p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>eine Pufferfläche zu den südlich liegenden Kernflächen hin. Lebensstätten geschützter Arten befinden sich nicht im Nahbereich des Vorhabens. Baustelleneinrichtungsflächen können in ökologisch unsensiblen Bereichen außerhalb des Schutzgebiets angelegt werden, die Leitungsverlegung erfolgt im Wiesenstreifen bzw. im Bankett des Feldwegs und der Straße.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten innerhalb des Plangebiets keine geschützten Arten festgestellt werden. In den Gehölzen außerhalb des Plangebiets wurden mehrere Brutvögel erfasst. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde dem</p>
--	--	--	--	--

		<p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Von o.g. Verfahren sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p> <p>Das Planvorhaben betrifft das Kulturdenkmal Burg- und Schlossanlage Nagelsberg, Mittlere Gasse 27, 49, 51, Nagelsberger Schloß 1, 2, 3, 4, 5 (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 DSchG).</p> <p>Die Gruppierung der Anlage südwestlich des heutigen Ortskerns von Nagelsberg, der Zugang über einen Halsgraben hinweg und die erhaltenen unteren Partien zeugen noch von der einstigen, das Ortsbild beherrschenden Burg in Spornlage. Dieses castrum wurde bereits 1282 urkundlich erwähnt und war lange Zeit ebenso wie der Ort mainzisch. Nach 1803 verkaufte Fürst Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen, in dessen Besitz die Burg zu diesem Zeitpunkt stand, die Gebäude an jüdische Familien. Wo die alten Teile lokale Herrschaftsgeschichte sichtbar machen und als wehrhafte Anlage von den damaligen territorialen Machtansprüchen zeugen, sind die Aufbauten des</p>	<p>Bebauungsplan beigelegt.</p>
--	--	--	---------------------------------

18. Jahrhunderts Zeugnisse der jüngeren, auch durch die jüdische Bevölkerung geprägten Orts- und Ortsbaugeschichte.

Die genaue Lage des Kulturdenkmals können Sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen.



Der geplante Solarpark befindet sich auf einer Hochfläche nördlich des raumwirksamen Kulturdenkmals Nagelsberger Burg- und Schlossanlage. Gegenwärtig ist die Hangkante südlich des Solarparks teilweise unbegrünt, sodass die geplanten Solarflächen im Hintergrund der prominenten Südensicht des Schlosses vereinzelt sichtbar wären. Das Landesamt für Denkmalpflege regt daher an, mit den Solarflächen ein Stück weit von der südlichen Hangkante abzurücken und den Solarpark nach Süden hin entsprechend einzugrünen um die bisher ungestörte landschaftsbildprägende Schlossansicht auch in Zukunft zu erhalten.

Nicht stattgegeben.

Der Solarpark ist von der Kochertalstraße unterhalb von Nagelsberg und auch von Scheurachshof südlich des Kochers aus nicht einsehbar (s. Fotos unten).

			<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
			 <p>Blick von der B19 auf Nagelsberg</p>	 <p>Blick von Scheurachshof (Schloss Nagelsberg links im Bild, der geplante Solarpark befindet sich hinter der Erhebung)</p>
22.07.2021	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	<p>Wir bedanken uns für die Fristverlängerung und nehmen zur Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Der Aspekt der Licht- und Blendwirkung wird in der Begründung unter Nummer 1 nur sehr kurz erwähnt: „Der Standort ist zudem schlecht einsehbar, Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.“ Unter Nummer 4.3.1 des Umweltberichts wird noch ergänzend erläutert, dass Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche aufgrund der Entfernungen von</p>	<p>Stattgegeben.</p> <p>Eine Beurteilung von Blendwirkungen wurde dem Bebau-</p>	

		<p>mehr als 300 m nicht zu erwarten sind. Hierzu empfehlen wir in die Begründung einen Punkt Licht- und Blendwirkungen aufzunehmen unter dem die entsprechenden Erläuterungen anhand der Beurteilungsgrundlage – LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – erfolgen. Die Beurteilungsgrundlage sollte mit aufgeführt werden. Hiernach sollte geprüft werden, welche Immissionsorte vorhanden sind (z.B. Wohngebäude, unbebaute aber bebaubare Grundstücke, Straßen und Schienenwege) und beurteilt werden, ob erhebliche Belästigungen an diesen umliegenden Immissionsorten auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierbei sollten die Höhe der Module, Ausrichtung (Schwenkbarkeit), Neigung, die topographische Situation, vorhandene Wälle, Einschnitte etc. Berücksichtigung finden. Vorhandene Gehölze, Hecken etc. deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist (z.B. Entlaubung, Absterben, ...) können nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden. Wenn gemäß den LAI Hinweisen Immissionsorte bestehen, die nicht offensichtlich aufgrund Ihrer Lage von Blendwirkungen ausgeschlossen werden können bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Belästigungen (astronomisch maximal mögliche Blenddauer von 30 min am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr) auftreten können, muss eine Berechnung durchgeführt werden. Im Textteil werden unter Ziffer 2.1 Festsetzungen getroffen, dass Transformatoren zulässig sind. In der Begründung unter Nummer 6.4 und im Umweltbericht unter Nummer 4.3.6 wird der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages beim Schutzgut Boden betrachtet.</p>	<p>ungsplan beigefügt. Die Kernaussagen des Gutachtens wurden in die Begründung aufgenommen. Im Umkreis von 300 m um die geplante Anlage befinden sich weder Siedlungsflächen noch übergeordnete Verkehrswege, so dass hinsichtlich Gebäude und Verkehrsanlagen keine Blendwirkungen zu erwarten sind. Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--

			<p>Hier wird beschrieben, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet werden müssen, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.</p> <p>Straßenbauamt und Straßenverkehrsamt Vom Solarpark darf aufgrund von Blendungen keine Gefahr für die Verkehrssicherheit auf der B 19 und der L 1045 ausgehen. Aufgrund der Höhenlage ist der Solarpark nur an wenigen Stellen einsehbar (siehe Begründung Seite 9, Lipfersberger Straße in Ingelfingen, Taläcker Künzelsau). Es wird angenommen, dass vom Solarpark (Blendwirkungen) keine Gefahr für die Verkehrssicherheit auf der B 19 und der L 1045 ausgeht. Dieser Punkt ist in den textlichen Unterlagen zum Bebauungsplan genauer darzustellen. Es sind ergänzende Ausführungen in die Begründung bzw. den Textteil mit aufzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass doch Blendwirkungen entstehen, welche sich negativ auf die Verkehrssicherheit der umliegenden klassifizierten Straßen auswirken könnten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Blendung verhindern.</p> <p>Bodenschutz Im Umweltbericht (Stand 27.04.2021) unter der Nummer 3.2.4, Boden, wird für den Boden des Plangebietes die Bedeutung als „Standort für naturnahe Vegetation“ als hoch bewertet (Bewertungsklasse 3). Unter Punkt 9, Rechnerischer Nachweis der Kompensation, wird jedoch angegeben, dass der Boden für „Sonderstandort für die natürliche Vegetation“ als sehr hoch (Wertstufe 4) eingestuft.</p>	<p>Stattgegeben. Blendwirkungen auf die B 19 und die L 1045 sind aufgrund der Topographie auszuschließen. Eine Beurteilung von Blendwirkungen wurde dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ liegt in Bewertungsklasse 3. Die Angaben werden im Umweltbericht berichtigt.</p>
--	--	--	---	--

		<p>Naturschutz</p> <p>Angrenzend an das Plangebiet befindet sich in südwestlicher Richtung das FFH-Gebiet Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau. Das Landschaftsschutzgebiet Deubachtal grenzt südlich und westlich an das Vorhabensgebiet an. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nördlich und südlich des Plangebiets. Das Gebiet liegt innerhalb eines Kernraums und eines Suchraums 500 m und 1.000 m des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte sowie innerhalb des Suchraums 500 m und 1.000 m des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass der Fachplan landesweiter Biotopverbund überarbeitet wurde und die Kernflächen, Kernräume und Suchräume aktualisiert wurden. Die Karten in Abb. 4, Kapitel 1.3 der Begründung und in Abb. 4 im Umweltbericht, Kapitel 2.4.3 enthalten noch die alten Daten des Biotopverbunds.</p> <p>Auf Grund der nun veränderten Betroffenheit von Biotopverbundflächen ist die Aussage in Kapitel 2.3 der Begründung, wonach die Planung positive Auswirkungen auf den Biotopverbund hat, zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aktualisierte Biotopverbundkulisse wird in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Derzeit wird für das Gemeindegebiet Künzelsau ein Biotopverbundplan erarbeitet. Laut bearbeitendem Planungsbüro steht das Vorhaben den Zielen des landesweiten Biotopverbunds nicht entgegen. Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland wird eine hochwertige Biotopfläche für Schmetterlinge, weitere Insekten und ggf. Reptilien geschaffen. Zudem entsteht eine Pufferfläche zu den südlich liegenden Kernflächen hin. Der</p>
--	--	---	---

			<p>Für den Flächennutzungsplan ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, ein Konzept zu erstellen, das die Flächen des landesweiten Biotopverbunds als Prüfkriterium bei der Flächenauswahl für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Gemeindeebene/Ebene der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft berücksichtigt und insbesondere darstellt, dass diese Fläche nicht erforderlich im Sinne § 21 Abs. 4 BNatSchG ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, dass dieses Konzept vor der öffentlichen Auslegung erstellt wird.</p> <p>Nach der Tabelle in Kapitel 2.4.2 des Umweltberichts sind keine Biotope innerhalb des Plangebietes vorhanden. Dagegen ist in Kapitel 3.1 des Umweltberichts dargestellt, dass innerhalb des Plangebietes im Nordosten eine als Biotop geschützte Feldhecke mit Steinriegel liegt. Wir bitten um Klärung und Korrektur.</p>	<p>bislang vorhandene Nährstoffeintrag im Zuge der intensiven Ackernutzung entfällt bei einer extensiven Wiesennutzung. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung stehen die beanspruchten Flächen langfristig für weitere Maßnahmen des Biotopverbundes zur Verfügung.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Ein Konzept ist für dieses Vorhaben nicht geplant. Die Anforderlichkeit der Fläche für den Biotopverbund wurde mit dem die Biotopverbundplanung bearbeitenden Büro abgestimmt. Das Vorhaben steht den Zielen des Biotopverbunds nicht entgegen (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Das Biotop liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Die Aussage wird im Umweltbericht berichtet.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Bei der Bewertung der Biotoptypen im Bestand in Tabelle 2, Kapitel 3.2.2 des Umweltberichts wurden bei den Biotoptypen anthropogene Gesteinshalde, Steinriegel, Lesesteinhaufen und Trockenmauer nicht die Normalwerte der Ökokontoverordnung BW angesetzt, sondern (teilweise deutlich) geringere Werte. Wir bitten um eine kurze Erläuterung der Einstufungen. Wir sehen derzeit keine Anhaltspunkte, die eine entsprechende Abweichung begründen könnten.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird nach der Begründung derzeit erarbeitet, Ergebnisse wurden noch nicht vorgelegt. Nach Begründung, Kapitel 6.8 sind Vorkommen von Vögeln, Zauneidechsen und Schmetterlingen zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bis zur öffentlichen Auslegung eingearbeitet und berücksichtigt werden. Im Hinblick auf eine zügige Verfahrensfortführung stimmen wir auch gerne Inhalte nach Vorliegen des Gutachtens ab.</p>	<p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Die vorhandenen morphologischen Sonderformen anthropogenen Ursprungs sind vegetationsbewachsen und wurden entsprechend der Ökokonto-Verordnung BW. über den entsprechenden Biotoptyp (z.B. Feldhecke) bewertet. Eine Erläuterung zur Bewertung wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten innerhalb des Plangebiets keine geschützten Arten festgestellt werden. In den Gehölzen außerhalb des Plangebiets wurden mehrere Brutvögel erfasst. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde dem</p>
--	--	--	---	--

			<p>Wir begrüßen die Festsetzungen im Textteil, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zäune kleintierdurchlässig mit 0,15 m Bodenabstand und metallfarben zulässig sind (Ziffer 4.2) - die Flächen unter den Modulen als extensives Grünland anzulegen sind (Ansaat Fettwiese mit heimischem Saatgut, ein- bis zweimal im Jahr mähen, alternativ beweiden) (Ziffer 2.4) - eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zulässig ist (Ziffer 2.4) und damit auch den Bestimmungen des § 21 NatSchG entspricht. <p>Nach Begründung Kapitel 6.3 und Umweltbericht 2.5 und 7.1 ist für Zufahrten ein wasserdurchlässiger Belag zu verwenden. Eine entsprechende Festsetzung fehlt jedoch im Textteil.</p> <p>Gemäß Umweltbericht (Kapitel 7.6) und Textteil Ziffer 2.4 wird die Fläche unter den Modulen als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass diese Darstellung noch in den zeichnerischen Teil aufgenommen wird.</p>	<p>Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bodenabstand der Zäune wurde gemäß Kriterienkatalog der Stadt Künzelsau für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 0,2 m angehoben.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Eine Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrten wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Derzeit ist keine befestigte Zufahrt geplant.</p> <p>Nicht Stattgegeben.</p> <p>Die Ansaat der Sondergebietsfläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und im zeichnerischen Teil nicht gesondert dargestellt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Nach Kapitel 4.2.1 des Umweltberichts soll „ggf. eine Voreinschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit geprüft werden“. Da das Vorhabensgebiet direkt an das FFH-Gebiet Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau angrenzt, und gemäß Managementplan gemeinte LRT direkt angrenzen, sind Aussagen zur Verträglichkeit erforderlich. Wir empfehlen dabei, dabei gleich auch die projektbezogenen Auswirkungen von vorhabenbedingten Auswirkungen wie z.B. Zufahrtsverkehr und Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen. Damit sind dann im Bauverfahren weitere Angaben entbehrlich.</p> <p>Wir weisen noch darauf hin, dass im Hinblick auf den Verlauf des Erdkabels zum Netzanknüpfungspunkt in der Deubachstraße frühzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen sollten. Falls die Leitung nicht ausschließlich in befestigten Wegen verlegt werden kann, ist dies bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Stattgegeben.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets erfolgt nicht, da durch das Vorhaben keine geschützten Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden. Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland entsteht eine Pufferfläche zu den südlich liegenden Kernflächen hin. Lebensstätten geschützter Arten befinden sich nicht im Nahbereich des Vorhabens. Baustelleneinrichtungsflächen können in ökologisch unsensiblen Bereichen außerhalb des Schutzgebiets angelegt werden, die Leitungsverlegung erfolgt im Wiesenstreifen bzw. im Bankett des Feldwegs und der Straße.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Leitungsverlegung wurde in der FFH-Vorprüfung berücksichtigt. Das FFH-Gebiet wird durch die Leitungsverlegung</p>
--	--	--	---	---

			<p>Forstamt</p> <p>Im Westen grenzen Waldflächen direkt an den Bebauungsplan an. Bei dem angrenzenden Waldbestand, den Flurstücken Nr. 1089 und 3053, handelt sich überwiegend um Laubholzbestände mit Oberhöhen zwischen 20-30 Metern auf einem hängigen Standort mit unterdurchschnittlicher Wuchskraft. Vor allem die Buchen zeigen Trockenschäden und werden zumindest teilweise in den nächsten Jahren abgängig sein. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch eine Gefahr für Solarpanels und den zur Einfriedung geplanten Zaun resultieren kann.</p> <p>§4 Abs. 3 LBO kann im Hinblick auf den Waldabstand nicht angewendet werden, da es sich nicht um bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt; jedoch empfehlen wir, zu den o.g. Grundstücken einen entsprechenden Abstand einzuhalten, damit der o.g. Gefährdung entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber dem jeweiligen Eigentümer oder Bewirtschafter der Waldflächen erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Im Umweltbericht wurde unter Ziffer 3.2.6. die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als hoch eingestuft. Aufgrund der Überdeckung ist jedoch nur eine mittlere Funktion der Filter- und Puffereigenschaft vorhanden. Wir regen an den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Für die Belange des Grundwasserschutzes regen wir an, folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte 	<p>nicht tangiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bezüglich des Waldabstands fand Anfang September eine Vor-Ort-Begehung mit dem Stadtförster Herr Römer statt. Am Waldrand befinden sich ausschließlich Eschen und Ahornbäume, mit Höhen von max. 10 m. Diese Bäume sind zudem nicht sturmgefährdet, so dass ein größerer Waldabstand nicht erforderlich ist.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Laut Bodenkarte des LGRB ist die Filter- und Puffereigenschaft des Bodens hoch.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Der Hinweis zum Grundwasserschutz wurde in die textli-</p>
--	--	--	---	--

			<p>Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohe und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.</p> <p>Wir empfehlen, die Versickerung des Oberflächenwassers ohne vorherige Sammlung sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für befestigte Flächen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Auf die „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.März 1999 weisen wir hin. Die Schadlosgkeit der Versickerung ist zu gewährleisten.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass anfallendes Niederschlagswasser von den Photovoltaikanlagen oder Gebäuden ohne vorherige Sammlung (z. B. in Rinnen o.ä.) herabtröpft, es nicht unter die Niederschlagswasserverordnung fällt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht notwendig.</p> <p>Weitere beteiligte Stellen</p> <p>Belange des Vermessungsamtes, des Flurneuordnungsamtes, des Landwirtschaftsamtes und der Kommunalaufsicht sind entweder nicht betroffen oder berücksichtigt. Weitere Anregungen oder Anforderungen aus diesen Bereichen bestehen nicht.</p>	<p>chen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Festsetzungen zur Versickerung des Oberflächenwassers ohne vorherige Sammlung sowie zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrten wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Ergänzung der Stellungnahme am 12.08.2021:</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb der benachteiligten Agrarzone.</p> <p>Auf der überplanten Fläche, die derzeit als Acker bewirtschaftet ist und nach der digitalen Flurbilanz als Untergrenzflur eingeordnet ist, soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Diese wird in einem ersten Bauabschnitt mit 1,99 MW und einem zweiten Bauabschnitt mit 1,29 MW realisiert. Die Flurstücke sind sehr steinig, flachgründig und weisen im Durchschnitt eine Ackerzahl von 35 auf. Die Ackerflächen sind durch die gegebenen natürlichen Bedingungen schlecht zu bewirtschaften, ertragsarm und somit aus agrarstruktureller Sicht weniger bedeutend.</p> <p>Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb Braun und der aktive Betrieb Kempf GbR sind die Bauherren und Grundstückseigentümer. Der landwirtschaftliche Betrieb Kempf GbR, kann durch die Freiflächen PV-Anlage, neben der Milchviehhaltung ein weiteres Einkommensstandbein generieren und somit langfristig und kalkulierbar zur Existenzsicherung beitragen.</p> <p>Nach Aufgabe der PV-Anlage sind die Vorhabenträger verpflichtet, die Anlage inklusive der angelegten Pflanzungen in eine landwirtschaftliche Nutzfläche rückzubauen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	23.07.2021	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	<p>Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>1.Grundlage</p> <p>Wir sehen als Grundlage für das Verfahren ein Standortkonzept der Gemeinde mit detaillierter Nennung der Ausschluss- und Prüfkriterien</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

			<p>zur Erstellung von Freiflächensolaranlagen als notwendig an. Dabei sind auch Angaben zum innerörtlichen Potential erforderlich. In den Unterlagen ist hierzu bisher nichts enthalten.</p> <p>2.FFH-Schutz, Waldschutz, Biotopschutz Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an das FFH-Gebiet mit zahlreichen gemeinten Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen und Waldbeständen an. Es ist eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit vorzunehmen. Das im Flächennutzungsplan schon vor Jahren ausgewiesene Gartenhausgebiet ist dem FFH-Gebiet untergeordnet.</p>	<p>Die Stadt Künzelsau hat einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt, der vom Gemeinderat am 30.03.2021 beschlossen wurde. Die vorliegende Planung erfüllt die Kriterien.</p> <p>Die Stadt Künzelsau betreibt bisher 7 PV-Anlagen auf eigenen Gebäuden mit einer Gesamtleistung von 176 kWp. In diesem Jahr werden nochmals 4 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 222 kWp installiert. Der gesamte Ertrag von Strom aus PV-Anlagen lag 2020 auf dem Stadtgebiet bei 17,19 MW. Insgesamt sind im Stadtgebiet 689 PV-Anlagen installiert. Das Verhältnis von eingespeistem Strom zum verbrauchten Strom liegt bei nahezu 54 %.</p> <p>Stattgegeben. Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets erfolgt nicht, da durch das Vorhaben keine</p>
--	--	--	---	---

			<p>Im Luftbild ist erkennbar, dass zahlreiche Bäume/Sträucher entlang der Südgrenze in das Plangebiet hineinragen. Wir fordern das Plangebiet mit Einzäunung im Süden deutlich zurückzunehmen. Damit können außerdem Verschattungen vermieden werden.</p>	<p>geschützten Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden. Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland entsteht eine Pufferfläche zu den südlich liegenden Kernflächen hin. Lebensstätten geschützter Arten befinden sich nicht im Nahbereich des Vorhabens. Baustelleneinrichtungsflächen können in ökologisch unsensiblen Bereichen außerhalb des Schutzgebiets angelegt werden, die Leitungsverlegung erfolgt im Wiesenstreifen bzw. im Bankett des Feldwegs und der Straße.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Grünstreifen im Süden ist mit einem Durchfahrtsrecht belegt, so dass dieser freigehalten wird und nicht eingezäunt werden soll. Der Wiesenstreifen wird zudem als private Grünfläche festgesetzt. Die Gehölze befinden sich außerhalb des Plangebiets.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Gegenüber dem geschützten Biotop im Nordosten einen Saumstreifen ohne Einzäunung ausweisen. Das Plangebiet grenzt direkt an das Biotop an.</p> <p>In Tabelle 2 (S.19 Umweltbericht) Steinriegel, Lesesteinhaufen und Trockenmauer mit mindestens dem Regelbiotopwert 23 (statt 17) einstufen.</p> <p>3.Landschaftsschutz Im Süden und Westen grenzt das Plangebiet direkt an das Landschaftsschutzgebiet an. Dieses überlagert ebenfalls das Gartenhausgebiet.</p> <p>Nach Süden zu das Plangebiet deutlich zurücknehmen (s. Zif.2), im</p>	<p>Mit der Reduzierung des Plangebiets auf den ersten Bauabschnitt ist das genannte Biotop nicht mehr in unmittelbarer Nähe zur Anlage.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Die vorhandenen morphologischen Sonderformen anthropogenen Ursprungs sind vegetationsbewachsen und wurden entsprechend der Ökoko-Verordnung BW. über den entsprechenden Biotoptyp (z.B. Feldhecke) bewertet. Eine Erläuterung zur Bewertung wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet, das dessen Schutzzweck die „Erhaltung des landschaftlich reizvollen Deubachtals“ ist, wird durch das Vorhaben auf der Hochfläche nicht beeinträchtigt.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Westen einen breiten Saumstreifen ohne Einzäunung mit eingestreuten Hecken ausweisen. Dies wäre auch ganz im Sinne der langfristigen Planung zur weiteren Bereitstellung von Flächen für den Biotopverbund (Zif.4.2.3, S.33 Begründung). Im Plangebiet gab es im Übrigen vor Jahren noch Hecken.</p> <p>4.Biotopverbund</p> <p>In den Unterlagen den aktualisierten landesweiten Biotopverbund darstellen.</p> <p>Danach gehören große Teile des angrenzenden FFH-Gebiets zu Kernflächen und der größte Teil des Plangebiets zu Kern-, Suchräumen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte, das gesamte Gebiet liegt dazu in Kern-,Suchräumen trockener Standorte.</p> <p>Gem. § 22 Abs.4 NatSchG sind die Biotopverbundflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern, ebenso gem. § 21 Abs.4 BNatSchG zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds.</p> <p>Diese Vorgaben müssen von der Planung beachtet werden.</p>	<p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch die Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland bereits erbracht. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Die aktualisierte Biotopverbundkulisse wird in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>Derzeit wird für das Gemeindegebiet Künzelsau ein Biotopverbundplan erarbeitet. Laut bearbeitendem Planungsbüro steht das Vorhaben den Zielen des landesweiten Biotopverbunds nicht entgegen. Durch die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland wird eine hochwertige Biotopfläche für Schmetterlinge, weitere Insekten und ggf. Reptilien geschaffen. Zudem entsteht eine Pufferfläche zu den südlich liegenden Kernflächen hin. Der</p>
--	--	--	---	---

			<p>5.Regionaler Grünzug Das Plangebiet befindet sich vollständig im Regionalen Grünzug. Dort sind grundsätzlich nur regional nicht bedeutende Vorhaben zulässig. Dies trifft für das Plangebiet aufgrund seiner Größe bisher nicht zu.</p> <p>6.Konkrete Planung -Deutliche Reduzierung des Gebiets entlang der gesamten Südgrenze, Ausweisung eines Saumstreifens zum geschützten Heckenbiotop im Nordosten und eines Saumstreifens mit eingestreuten Hecken im Westen. Die Saumstreifen nicht einzäunen. Das Gebiet generell so verkleinern, dass kein regional bedeutsames Vorhaben mehr vorliegt.</p>	<p>bislang vorhandene Nährstoffeintrag im Zuge der intensiven Ackernutzung entfällt bei einer extensiven Wiesennutzung. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung stehen die beanspruchten Flächen langfristig für weitere Maßnahmen des Biotopverbundes zur Verfügung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Sondergebietsfläche wurde auf 2 ha reduziert und ist somit nicht regionalbedeutend.</p> <p>Teilweise stattgegeben. Im Süden wurde eine private Grünfläche in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch ist ein ausreichender Abstand zu den Schutzgebieten gegeben. Die Abgrenzung im Süden wird beibehalten. Mit dem Zaun wird ein Abstand von mind. 6,4 m zu den südlich ge-</p>
--	--	--	--	---

			<p>-Die vorhandenen Strukturen vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzäune).</p> <p>-Zur Strukturaneicherung z.B. entlang der Nordgrenze mehrere Steinhaufen anlegen.</p> <p>-Das Mähgut zur Ausbildung einer extensiven Wiese abführen. Die Abfuhr des Mähguts ist zur Aushagerung des bisher intensiv als Maisacker genutzten Geländes besonders wichtig.</p>	<p>legenen Grundstücken eingehalten.</p> <p>Die Sondergebietsfläche wurde auf 2 ha reduziert und ist somit nicht regionalbedeutend.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Schutzmaßnahmen für angrenzende Biotop und Schutzgebiete während des Baus wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen bezüglich Reptilien sind laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung nicht erforderlich, da keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Zur Herstellung von artenreichem Grünland unter Verzicht auf Düngung wird eine Abfuhr des Mähguts (zumal auf dem mageren Standort) als nicht</p>
--	--	--	--	--

			<p>-Den Standort der Nebenanlagen, -gebäude im Plan einzeichnen.</p> <p>-Zufahrten wasserdurchlässig festsetzen.</p> <p>-Die zulässige GRZ sollte höchstens 0,5 betragen. Gem. den Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen – NABU Deutschland e.V. 2010. Schon wegen der Betroffenheit von Flächen des landesweiten Biotopverbunds ist die Beachtung naturverträglicher Kriterien wichtig.</p>	<p>notwendig erachtet. Eine Beweidung der Fläche ist angedacht.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Der Standort der Nebenanlagen (Trafostation) wurde in den zeichnerischen Teil aufgenommen.</p> <p>Stattgegeben.</p> <p>Eine Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrten wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Die Grundflächenzahl von 0,6 befindet sich im Rahmen des Kriterienkatalogs der Stadt Künzelsau, der eine GRZ von max. 0,7 fordert und wird daher beibehalten. In den Empfehlungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken zu Festsetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom Juli 2021 wird ebenfalls eine GRZ</p>
--	--	--	--	---

			<p>7.Rückbau Beim Rückbau den Bebauungsplan mit aufheben und die Fläche wieder aus dem Flächennutzungsplan herausnehmen.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung auf die technischen Anlagen mit Umzäunung beschränken und die Wiese bzw. (Hecken-) Pflanzungen usw. erhalten.</p> <p>In den Unterlagen wird mehrfach darauf hingewiesen, dass für die seitherige Ackernutzung äußerst ungünstige Standortverhältnisse bestehen und dass Grünland wegen der hängigen Lage auch bei Starkregenereignissen sichtlich vorteilhafter ist. Hinzu kommt die Betroffenheit von Flächen des landesweiten Biotopverbunds und es sind sowieso Biotopverbundmaßnahmen langfristig geplant.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass vor einem evtl. Wiesenumbruch usw. eine artenschutzrechtliche Überprüfung notwendig wird.</p>	<p>von 0,6 vorgeschlagen. Mit einem Reihenabstand von ca. 3 m und einem Bodenabstand von 0,8 m der Module kann ausreichender Lichteinfall für die pflanzliche Primärproduktion gewährleistet werden (vgl. Herden, Gharadjedaghi, Rasmus: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nicht stattgegeben.</p> <p>Zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Anlage inklusive der angelegten Pflanzungen rückzubauen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis – Landwirtschaft).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--	--